

(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung des Board of Investment

Nr. 1/2560

Die Ausübung der Einfuhrsteuerbefreiung auf Waren für die Forschung und Entwicklung  
-----

Zur Förderung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten gemäß Abschnitt 16, 18, und 30/1 des Investment Promotion Act of B.E .2520 erkundigt das Board of Investment hiermit, dass geförderten Projekten Einfuhrsteueranreize auf eingeführte Waren für Forschung und Entwicklung und alle damit verbundenen Experimente für jeweils ein Jahr gewährt werden sollen. Die eingeführten Waren, die von der Einfuhrsteuer unter dieser Maßnahme befreit werden sollen, dürfen keine Maschine, Roh- oder Hilfsstoffe sein, die bereits von der Einfuhrsteuer befreit sind. Die Einfuhrsteuerbefreiung muss mit den vom Board vorgeschriebenen Anforderungen an die Art, Menge, Zeit, Bedingungen und Verfahren im Einklang stehen. Folgende geförderte Aktivitäten auf der Liste der förderfähigen Aktivitäten im Anhang der Ankündigung des Board of Investment Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2014 über Richtlinien und Kriterien für die Investitionsförderung sind unter dieser Maßnahme gültig;

- 7.11 Forschung und Entwicklung
- 7.12 Biotechnologie (nur Kategorien 7.12.1 – 7.12.4); und
- 8.1 Gezielte Kerntechnologieentwicklung (nur projekte, die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten aufweisen)

Gültig ab dem 8. Februar 2017

Bekannt gegeben am 14. März 2017

(General Prayut Chan-ocha)

Vorsitzender des Board of Investment